

Sicherheit - § 195 StGB - dürften in diesem Zusammenhänge von besonderem Interesse sein, weil gerade diese Strafbestimmungen sowohl die Wirtschaftsaspekte als auch die der allgemeinen Sicherheit sichtbar in sich vereinen* So nimmt beispielsweise § 195 StGB, der die Gefährdung der Bau-sicherheit als Straftat charakterisiert - neben anderen Bestimmungen -, im System des sozialistischen Strafrechts eine gewisse Sonderstellung ein, indem er einerseits starke Akzente eines Wirtschaftsdelikts, andererseits typische Merkmale einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Sicherheit aufweist* Wichtig und wesentlich bei der praktischen Anwendung dieser Strafrechtsnorm ist, daß trotz der nunmehrigen systematischen Einordnung stets auch beide Aspekte beachtet werden, zumal sie gerade in dieser Form - wohl neben dem § 194 StGB, der Gefährdung der Gebrauch-sicherheit, die an dieser Stelle nicht behandelt werden kann - recht deutlich sichtbar werden.

Die Wirtschaftsstraftatbestände haben die prinzipielle Aufgabe, die Volkswirtschaft vor ökonomischen Verlusten bewahren zu helfen, sie von Störungen freizuhalten, an verantwortungslose Verhaltensweisen im ökonomischen Entscheidungsprozeß und dadurch verursachte Schäden strafrechtliche Verantwortlichkeit zu knüpfen. Das sozialistische Wirtschaftsstrafrecht ist in seiner Spitze ausgerichtet auf den Kampf gegen elementare Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeiten einer dynamischen Volkswirtschaft, es erfaßt und bekämpft Individualverhaltensweisen, die gegen Grundforderungen der Sorgfalt, des Vertrauens, der Sicherheit und in bestimmtem Umfang auch der ökonomischen Begründetheit von Entscheidungen als den entscheidenden Lebens- und Existenzbedingungen einer modernen Volkswirtschaft gerichtet sind.

Diese für den deliktischen Charakter einer Handlung im Bereich der Volkswirtschaft wesentlichen Gesichtspunkte spielen in mehr oder minder starkem Maße und bei der